



Antwort auf die mündliche Anfrage zu: Einstufung der Alleraltarme

Der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Stefan Wenzel hat namens der Landesregierung auf eine mündliche Anfrage des Abgeordneten Ernst-Ingolf Angermann (CDU) geantwortet.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen haben in den Jahren ab 1965 Begradigungen der Aller zwischen der Stadtgrenze Celle und der Kreisgrenze Gifhorn stattgefunden. Grundlage war ein Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1965, der festgelegt hat, dass die nach der Allerbegradigung verbleibenden Altarme als Gewässer zweiter Ordnung einzustufen sind und damit die Unterhaltungspflicht dem Land obliegt.

1. **Sind die Gewässer der Alleraltarme auch weiterhin als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft?**
2. **Wenn ja, sind alle notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt, und gegebenenfalls warum nicht?**
3. **Wie wird die Landesregierung eine durch gegebenenfalls ausgebliebene Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigte Durchlässigkeit zu den Alleraltarmen kurzfristig wiederherstellen?**

Minister Wenzel beantwortete die Anfrage namens der Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Mittelaller ist gemäß Anlage 7 Nr. 1 zu § 67 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes im Bereich von der Einmündung der Oker (bei Müden) bis zum Mühlenwehr in Celle ein Gewässer zweiter Ordnung, das vom Land zu unterhalten ist. Der Unterhaltungsverband Mittelaller leistet einen Kostenbeitrag. Die Unterhaltungsintensität dieses Abschnitts der Aller, zu dem auch 16 Altarme gehören, wird im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie als gering eingestuft (Klasse 2: Gewässer mit geringer Unterhaltung, maximal mit Gehölzpflege bzw. Böschungsmahd - einseitig/wechselseitig -, jedoch keinerlei Unterhaltung der Sohle).

Zu den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen gehört nicht zwingend die Herstellung der Durchlässigkeit zu den Altarmen. Z.B. werden an den Altarmen Nr. XI und XII, die östlich von Langlingen gelegen sind, aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen keine Unterhaltungs- oder Gewässerentwicklungsmaßnahmen für notwendig gehalten, obwohl eine Wasserzufuhr zu diesen Altarmen nur bei hohen Wasserständen erfolgt. Am Altarm Nr. VIII bei Nordburg wurden keine Maßnahmen durchgeführt, damit das Vorkommen der Krebschere nicht beeinträchtigt wird.

Für den Altarm Nr. IX, ebenfalls bei Nordburg gelegen, hatte der Fischereiverband einen Antrag auf Förderung aus Mitteln des Landes zur Verbesserung der Durchgängigkeit gestellt. Leider musste der Antrag abgelehnt werden, da die Bedingungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ nicht erfüllt waren. Ob ein neuer Antrag gestellt werden soll, ist nicht bekannt.

Für den Altarm Nr. III bei Osterloh ist eine Fördermaßnahme der Fließgewässerentwicklung geplant. Hierbei soll die ökologische Durchgängigkeit des Altarms wieder hergestellt werden. Die Projektplanung wurde 2015 durchgeführt. Mit der Umsetzung wurde noch nicht begonnen.

Das konzeptionelle Vorgehen zur Entwicklung der Aller wurde in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Entwicklung der Aller“ (LT-Drucksache 17/623) erläutert.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Justina Lethen Pressestelle Archivstraße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-3419 Mobil: (0172) 6534316 Fax: (0511) 120-3699	www.umwelt.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mu.niedersachsen.de
--	--	---

1. Sind die Gewässer der Alleraltarme auch weiterhin als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft?

Ja.

2. Wenn ja, sind alle notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt, und gegebenenfalls warum nicht?

Alle notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind erfolgt.

3. Wie wird die Landesregierung eine durch gegebenenfalls ausgebliebene Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigte Durchlässigkeit zu den Alleraltarmen kurzfristig wiederherstellen?

Entfällt. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Pressestelle Archivstraße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-3422/3423 Fax: (0511) 120-3699	www.umwelt.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mu.niedersachsen.de
--	--	--